sentant avait examiné les livres de Schläpfer en mai 1891 et devait s'être rendu compte de sa situation, Schläpfer avait lui-même écrit le 18 mai qu'il ne pouvait payer les traites en circulation et en avait demandé le retrait en offrant des acomptes à partir du mois de juillet. Non satisfait de ces promesses. Siegfried aurait eu recours, dans l'hypothèse d'une aliénation voulue par les parties, à la vente du 6 juin 1891 pour se paver de sa créance par voie de compensation. Il est évident dans ces circonstances qu'au moment où il passait cette convention. Siegfried connaissait les risques que couraient les autres créanciers de Schläpfer et ne pouvait ignorer, pas plus que Schläpfer lui-même, que l'aliénation du mobilier leur causerait un préjudice en les privant d'une partie importante des biens de leur débiteur pouvant servir à les désintéresser. Le constitut possessoire est dès lors sans effet à l'égard des créanciers de Schläpfer, représentés pas la masse en faillite, auxquels il causerait effectivement un dommage s'il pouvait déployer son effet. Il suit de là que les objets supposés vendus le 6 juin 1891 ne seraient jamais devenus la propriété de l'acheteur, puisqu'il n'y a eu ni tradition réelle, ni constitut possessoire valable.

4º Quant à savoir de quelle somme le recourant peut aujourd'hui se dire créancier de Schläpfer, le Tribunal fédéral n'a pas à statuer sur cette question, aucune conclusion n'ayant été formulée à cet égard dans le procès actuel.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté et l'arrêt du tribunal cantonal vaudois, du 7 janvier 1896, est confirmé quant au fond et quant aux dépens.

S. auch Mr. 18, Urteil vom 14. März 1896 in Sachen Feusi gegen Masse Feusi.

VIII. Civilstreitigkeiten
zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des particuliers ou des corporations d'autre part.

38. Urteil vom 20. Februar 1896 in Sachen Schicker gegen Kanton Zug.

A. Am 19. Februar 1881 wurde Josef Waldisbuhl in der Schlucht Bachthalen bei Blickenstorf tobt aufgefunden. Infolge angehobener Strafuntersuchung wurde Josef Schicker, Sohn, bon Blickenstorf, geboren 1854, Landarbeiter, am 22. Dezember 1881 in Untersuchungshaft versetzt. Am 14. August 1882 erklärte ihn bas Zuger Kriminalgericht des Raubmordes, begangen an Waldis= buhl, schuldig, und verurteilte ihn zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe; bas Obergericht sobann bestätigte am 30. September 1882 biefes Urteil. Josef Schicker wurde infolge deffen zur Berbufzung seiner Strafe nach Zürich in das Zuchthaus verbracht. Von bort aus stellte er im Jahre 1893 ein Revisionsgesuch. Am 15. April 1893 erkannte das zugerische Revisionsgericht dahin, es sei ber Prozeß des Schicker zu revidieren und dieser bis zur weitern Be= urteilung des Falles als Unterfuchungs= und nicht als Straf= gefangener zu behandeln. Schicker wurde darauf am 26. April 1893 aus bem Zuchthaus in Zürich nach Zug in Berhaft ver= seht. Unterm 21./28. Februar 1894 erkannte bas zugerische Strafgericht bahin, es habe sein vom Obergericht unterm 30. Sep=

tember 1882 bestätigtes Strafurteil vom 14. August 1882 in Rechtsfraft zu verbleiben; dagegen sei im Sinne von § 11. c. bes Gesetzes über bedingte Freilassung, Begnadigung 2c., ein fofortiges Begnadigungsgesuch bes Josef Schicker an ben Kantons: rat als zulässig erklärt. Das Straf-Obergericht bagegen erkannte unterm 6. Oktober 1894, Schicker sei von Schuld und Strafe freigesprochen, habe jedoch bie gesamte ausgestandene Untersuchungshaft als selbstverschuldet an sich zu tragen und dem Staate die hieraus erwachsenen Untersuchungs= und Gerichtskosten zu vergüten; für eine allfällige Entschädigungsforderung an ben Staat für ausgestandene Zuchthausstrafe sei ihm der Civilmeg vorbehalten. Kurze Zeit nach seiner Haftentlassung erlitt Rosef Schicker einen Schlaganfall, infolge bessen er laut Befund bes Dr. Arnold in Zug vom 2. Mai 1895 wahrscheinlich für sein ganzes Leben vollständig arbeitsunfähig wurde. Am 1. Dezember 1894 stellte er beim Regierungsrat bes Rantons Zug das Begehren um Entschädigung für erlittene Zuchthausstrafe, indem er 5 Kr. per Tag ansetzte. Nachdem bieses Begehren abgewiesen worden, gelangte er unterm 18. Februar 1895 klagend an das Bundesgericht.

B. Hier stellte er bas Begehren, der Fiskus des Kantons Zug sei zu einer Entschädigung von 40,415 Fr. zu verurteilen, unter Kostenfolge.

Zur Begründung führt er aus: Sein Recht auf Schadenersatz gründe sich auf das Urteil des Straf=Obergerichtes vom 6. Oktober 1894, sowie § 7 der alten, 8 der neuen Kantons=versassung, wonach ungesetzlich oder unschuldig Verhafteten vom Staate Genugtuung und angemessene Entschädigung zu leisten sei. Kläger habe unschuldig 4433 Tage Zuchthausstrafe erlitten; er habe auf seine daherige Schadenersatzsorderung nicht verzichtet, insbesondere auch nicht zugezogen habe. Das — allerdings in Rechtskraft erwachsene — Urteil des Obergerichtes vom 6. Oktober 1894 sei insofern ungerecht, als es ausspreche, daß Kläger die Untersuchungshaft und die bezüglichen Kosten an sich zu tragen habe. Die Verantworlichkeit des beklagten Staates sei eine um soschwerere, als gegen den Kläger nicht nur kein Beweiß, sondern

nicht einmal ein direktes Indizium vorlag, während gleichzeitig ein gewisser Anton Meyer durch die Beweißlage schwer belastet und tropbem freigesprochen wurde. Kläger fei zur Zeit seiner Berurteilung ein fraftiger Mann von 27 Jahren gewesen, deffen täglicher Berbienst auf 3 Fr. 50 Cts. veranschlagt werben musse. mobei noch in Betracht falle, daß die vom Staate erhaltene Ber= köstigung kaum 50 Cts. per Tag ausmache. Kläger fordere 5 Kr. per Tag, was bei 4433 Tagen Zuchthaus 22,165 Fr. ausmache. Kerner aber sei seine Gesundheit im Zuchthaus vollständig gebrochen worden, indem er bald nach seiner Freilassung durch einen Schlag gelähmt wurde und seine Sprache fast ganzlich ver= lor, auch seither sich wenig erholte. Wahrscheinlich werde er in= folge beffen sein Leben lang arbeitsunfähig und hulfsbedurftig bleiben; dies sei eine Folge der langen Zuchthausstrafe und des babei ausgestandenen seelischen Leides. Dafür gebühre ihm für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit eine tägliche Unterstützung von 5 Fr., eventuell eine Aversalfumme von 18,250 Fr. Diese For= berung sei insofern eine bedingte, als man für den Rausalzusam= menhang zwischen der Zuchthausstrafe und dem Schlaganfall auf Erpertise abstelle.

C. Der Regierungsrat des Kantons Zug beantragt, es sei wegen Inkompetenz auf die Klage nicht einzutreten, eventuell diesselbe bis auf den Betrag von 8000 Fr. abzuweisen, unter Kostensfolge.

Zur Begründung wird ausgeführt: Für die Kompetenz sei maßgebend Art. 48, 4 O.-G. Im Sinne desselben müsse eine Klage direkt vor Bundesgericht anhängig gemacht werden, ohne daß die kantonalen Instanzen sich mit derselben zu besassen hatten. Kun habe aber der Verteidiger Schicker's vor Kriminalgericht auch den Antrag gestellt gehabt, es sei der Staat für die unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strashaft, sowie Unbill grundsätzlich schadenersatzpslichtig zu erklären, dagegen die Festsetzung der Größe des Schadenersatzes dem Civilrichter zu unterstellen. Dennach sei die Schadenersatzsorderung, wenn auch nicht der Summe nach, so doch zur prinzipiellen Entscheidung schon vor einer kantonalen Instanz anhängig gemacht worden. Die Klage vor Bundesgericht bilde also nur die Fortsetzung des vor

Priminalgericht gestellten und vor Obergericht wiederholten Begehrens. Wenn nun auch genannte Gerichte fich auf die Entschädigungsfrage nicht einließen, so genüge doch die Anbringung bezüglicher Begehren vor denfelben, um die Kompetenz des Bundesgerichtes als einzige Inftanz auszuschließen. Bur Sache felbst sei zu bemerken, daß Schicker in der Untersuchung vom Jahre 1882 vielfach unwahre Angaben gemacht und fich in Widersprüche verwickelt habe, ferner sein Leumund kein guter war, indem er auch betreffend einiger Anklagen nur wegen Mangels genügenden Beweises freigesprochen wurde. Wenn Kläger behaupten wolle, daß er pom 14. August 1882 bis 6. Oktober 1894 (4433 Tage) als Sträfling behandelt worben fei, fo fei zu beachten, daß der= telbe erft nach dem obergerichtlichen Urteile vom 30. September 1882 nach Zürich ins Zuchthaus verbracht und bann, am 26. April 1894, zufolge Erkenntnis des Revisions= und Kaffations= gerichtes bes Rantons Bug, wieder in die kantonale Gefängnis= anstalt von Rug zuruckversett wurde. Aus dem obergerichtlichen Urteil vom 6. Oktober 1894 ergebe fich, daß Schicker für die ausgestandene Untersuchungshaft nicht zu entschädigen sei. Wenn Rläger seiner Zeit erklärt habe, daß er für den Kall seiner Frei= lassung auf jede Entschädigung verzichte, so werde er dabei nicht behaftet; dagegen fei im Sinne ber Reduktion ber Entschädigung in Betracht zu ziehen, daß Kläger selber mehrfach erklärt hatte, er habe sich burch sein unsolides Vorleben und seine lügnerischen Angaben feine Berurteilung felber zugezogen. Diefe Erklärung entspreche auch der Wahrheit. Soweit Kläger das obergerichtliche Urteil (punkto Auflage ber Untersuchungshaft) beanstande, werde nicht einläklich geantwortet, da fragliches Urteil in Rechtskraft stehe und vom Bundesgericht überhaupt nicht nachzuprüfen sei. Die von A. Boffard eingelegte Brofchure fet in Birklichkeit ein Pamphlet, das den Sachverhalt willkürlich entstelle. Kläger habe nicht durchschnittlich 3 Fr. 50 Cts. per Tag verdient; aus den Untersuchungsaften ergebe sich vielmehr, daß er nicht anhaltend und regelmäßig arbeitete und nicht viel verdiente. Die klägerische Berechnung bes Schabenersates werde bestritten. In Wirklichkeit sei maßgebend, welcher Schaden dem Rläger erwachsen sei, vom Schabensbetrag sodann sei, wegen Selbstverschulden an der Ver=

urteilung, ein Abzug zu machen. Daß die Gefundheit Schickers int Zuchthaus total gebrochen oder überhaupt geschädigt worden iei, werde bestritten. Gin Bericht des bortigen Anstaltsarztes, Dr. Freis, batiert vom 29. April 1895, und ber Ruchthausdirektion ergebe, daß Kläger im Zuchthaus sich einer ziemlich auten Ge= sundheit zu erfreuen hatte, nie ernstlich krank war und nur an vorübergehendem Unwohlsein litt. Auch nach seiner Aurückversetzung in die zugerische Gefangenenanstalt fei bas Befinden Schickers befriedigend und normal gewesen. Der Schlaganfall sei nicht auf bie Zuchthausstrafe zurückzuführen; vielmehr möge berselbe dadurch veranlaßt oder begünstigt worden sein, daß Schicker in der ersten Zeit seit seiner Freilassung einen unsoliden Lebenswandel führte. Mit ben vom Regierungsrate angebotenen 8000 Fr. sei Kläger genügend entschädigt. Man behalte sich ausdrücklich vor, von dem an Schicker zu zahlenden Schadenersatze diejenigen Beträge in Abzug zu bringen, welche er laut obergerichtlichem Urteil vom 6. Oktober 1894 dem Staate schulde.

D. In der Replik wird im wesentlichen angebracht: Das Bun= besgericht sei kompetent. Rläger habe nie zugegeben, seine Berurteilung selbst verschuldet zu haben. Der Ansatz von 5 Fr. ver Tag erlittener Zuchthausstrafe sei nicht übertrieben, wenn man die erlittenen Übel aller Urt und insbesondere auch das unglückliche Schicksal ber Angehörigen Schickers berücksichtige. Daß Schicker nicht regelmäßig und anhaltend gearbeitet habe, sei eine böswillige Erfindung. Festgehalten werde, daß Aläger während 4433 Tagen als Sträfling behandelt worden sei: das Strafurteil vom 14. August 1882, welches Schicker zu lebenstänglichem Zuchthaus verurteilte, sei erst durch das Urteil des Obergerichtes vom 6. Oktober 1894 aufgehoben worden und sei Kläger bis da= hin, sei es in Zurich, sei es in Zug, als Zuchthaussträfling behandelt worden. Wenn Beklagter dartun wolle, daß Kläger vom 14. August bis 30. September 1882, und bann wieder vom 26. April 1893 bis 6. Oktober 1894 im Untersuche gewesen sei, und denfelben wohl auch mit den bezüglichen Kosten belasten wolle, so sei dies unzulässig. Schicker sei das Opfer eines Justizmordes, der auf die Fahrlässigkeit und blinde Voreingenommenheit der zugerischen Behörden zurückzuführen sei. Daß Kläger nach seiner

Freilassung unsolid gelebt habe, werde beftritten. Der Kanton Zug sei auch zu verpflichten, die Arztrechnung zu bezahlen, welche Dr. Herrmann dem Kläger ausstellen werde.

E. In der Duplik werden die Ausführungen der Antwort im wesentlichen bestätigt und im weitern angebracht: In Betracht fallen könnten einzig die Nachteile, welche der Kläger Josef Schicker felbst erlitten habe; dagegen sei im vorliegenden Verfahren auf seine Familie keine Rucksicht zu nehmen. Ob Schicker vom 26. April 1893 an als Zuchthaussträfling ober als Untersuchungs: gefangener zu betrachten war, sei nach dem Entscheid des Revistonsgerichtes vom 15. April 1893 zu beurteilen. Kraft bestelben habe sich Schicker in der Tat seit 26. April 1893 in Zug in Untersuchungshaft befunden und habe daselbst die Begünstigungen ber Untersuchungsgefangenen genossen. Der Bollzug bes Urteils vom 30. September 1882 sei daher, trotz seiner Rechtsfraft, vom 26. April 1893 an sistiert gewesen. Die vom genannten Datum an erlittene Haft habe Kläger, saut obergerichtlichem Urteil vom 6. Oktober 1894, an sich zu tragen. Die Vorwürfe, welche ber= selbe den zugerischen Behörden mache, würden zurückgewiesen, Der jetige Zustand bes Klägers und speziell sein Schlaganfall seien nicht Folgen bes Zuchthauses. Kläger habe daselbst keine Ent= behrungen erlitten, welche seine Gesundheit schädigen konnten. Die Forderung der Bezahlung der Arztrechnung des Dr. Hermann sei, weil verspätet, unzulässig und zudem unbegründet.

F. Als gerichtliche Experten wurden ernannt Professor Dr. Ho. Wys und Dr. Kaufmann in Zürich. Dieselben gaben unterm 27. Oktober 1895 ein Gutachten betreffend Gesundheitszustand des Josef Schicker ab, welches im wesentlichen solgendermaßen lautet: Josef Schicker leide an einer chronischen Perzkrankheit, einem sogenannten Klappensehler, und ferner an den Folgen eines am 14. Dezember 1894 erlittenen Schlaganfalles; dieselben beständen in einer teilweisen Lähmung des rechten Armes und Beines, sowie der rechten Gesichtshälfte, ferner einer Kontraktur des rechten Armes, Schwerfälligkeit der Sprache und beginnender Demenz. Es sei mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Schlaganfall und die daherige Gehirnerkrankung mit der Herzkrankheit in direktem Zusammenhang ständen (Embolie). Über die Zeit des Austretens der Herzkrankheit lasse sich etwas Positives

nicht aussagen; insbesondere auch nicht darüber, ob dieselbe schon nor der Haft, vielleicht von Jugend auf, bestanden habe, oder aber erit während der Haft aufgetreten sei. Durch Informationen aus ber Strafanstalt sei in nachdrücklicher Weise hervorgehoben wor= ben, daß Schicker mabrend seines gangen bortigen Aufenthaltes fehr schwere Arbeit stets willig und sogar mit einer gewissen Vor= liebe verrichtet habe. Es liege nahe anzunehmen, daß lang= bauernde und oft wiederholte Anstrengungen während der Haft bie Herzerkrankung verursacht hatten, umsomehr, als keine ber andern bekannten Ursachen der Herzklappenfehler in Frage kommen fonne. Diefe Annahme burfe aber nur als möglich hingestellt werden, und sei dabei nicht zu übersehen, daß Schicker offenbar schon vor seiner Verurteilung an schwere Arbeit gewöhnt war und diese als Landarbeiter wohl auch zeitlebens fortgesetzt hatte, wenn die Haft nicht über ihn verhängt worden wäre. Punkto Alkoholmisbrauch liege gegen Schicker nichts Positives vor. Es sei babin zu schließen, daß bei Schicker ein latentes, seit unbe= stimmter Zeit bestehendes Herzleiden den Anlaß zu dem Schlag= aufall vom 14. Dezember 1894 gegeben habe und ein Einfluß ber Haftstrafe auf diese Erkrankung sich nicht direkt beweisen lasse, aber insofern möglich fei, als viele während der haft von Schicker freiwillig übernommene körperliche Überanstrengungen den Grund zum Herzleiden gelegt haben konnten. Der jetzige Zustand bes Klägers sei ein sehr bedauernswerter und hoffnungsloser (was des weitern ausgeführt wird). In Zusammenfassung bes Gutachtens sei zu sagen:

a. Es habe sich nichts ergeben, was beweisen würde, daß Schicker durch die erlittene Gesängnisstrafe (recte Zuchthaussstrafe) als solche bleibende Nachteile erlitten habe; aber es sei möglich, daß die körperliche Überanstrengung während der Dauer der Haft den Grund zu seinem jezigen Herzleiden gelegt habe.

b. Schicker habe am 14. Dezember 1894 einen schweren Schlaganfall erlitten.

c. Daß berselbe mit der erlittenen Gefängnisstrase (recte Zuchtshaus) in direktem ursächlichem Zusammenhauge stehe, könne nicht erwiesen werden; vielmehr sei er als unmittelbare Folge der Herzskrankheit anzusehen.

d. Die Erwerdsfähigkeit Schickers sei vom Lage des Schlag=

anfalles an bis zu seinem Tode gleich Null anzusetzen, und sei er überdies beständig auf fremde Wartung und Pflege angewiesen.

G. In der heutigen Verhandlung halten beide Parteien an ihren Anträgen und Ausführungen sest. Der beklagte Kanton macht insbesondere zur Begründung seiner Inkompetenzeinrede noch geltend, daß der in Frage stehende Schadenersatzunspruch nach zugerischem Necht (Praxis) "in besonderm Versahren und vor besondern Behörden" (den zugerischen Eivilgerichten) zu behandeln sei, was die hundesgerichtliche Kompetenz ausschließe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der beklagte Kanton hat in erster Linie die Kompetenz bes Bundesgerichtes bestritten; er begründet seine Intompetenzeinrede zunächst damit, daß die Klage nach zugerischem Recht in besonderm Berfahren vor besondern (kantonalen) Gerichten hatte geltend ge= macht werden sollen. Indes ift dieses Anbringen, welches übrigens erst heute erfolgte, ganz unbewiesen geblieben; ber beklagte Kanton hat in keiner Weise erstellt, daß nach zugerischem Rechte Streitig= keiten der vorliegenden Art von besondern kantonalen Gerichten zu beurteilen seien. Im weitern hat die Beklagtschaft zwar noch an= bringen wollen, daß ber Kläger bereits die kantonalen Gerichte mit ber Sache befagt hatte, und bieselbe nicht nachträglich an bas Bundesgericht bringen durfte. In dieser Beziehung ist richtig, baß ber Berteibiger bes Schicker im Revisionsprozeß bei ben zugeri= schen Strafgerichten sub 3 ben Antrag stellte, "es sei ber Kanton Zug für die unschuldig erlittene Untersuchungs= und Strafhaft und gehabte Unbill grundsätzlich schadenersatpflichtig zu erklären." (Die Beurteilung der Größe des Schadenersatzes beantragte er bem Civilrichter zu überlaffen.) Bezüglich ber erwähnten Punkte sprach sich jedoch das Straf-Obergericht nur insoweit aus, als es dem Kläger jeden Civilanspruch aus der Untersuchungs= haft aberkannte; andererseits besaßte es sich mit der Frage der weitern Entschädigungsforderung materiell nicht, sondern verwies dieselbe auf den Civilweg. Unter solchen Umständen kann nicht gesagt werden, daß Kläger das Recht verwirkt habe, auf Grund von Art. 48, 4 O.=G. an das Bundesgericht zu gelangen, und muß hierorts auf die Sache eingetreten werden (Amtl. Sammlg. XXI, 411).

2. In der Sache selbst ist in Betracht zu ziehen: Der Rläger Schicker ist strafrechtlich verfolgt und verurteilt worden; nachdem bann bas Strafurteil zum Teil vollstreckt mar, wurde er auf dem Revisionswege von Schuld und Strafe freigesprochen. Demnach batte er die Strafverfolgung, den Strafvollzug und die damit perhundenen Ubel, unschuldig erlitten. Run bestimmt Art. 7 der frühern und Art. 8 der jetigen Zuger Verfassung (vom 31. Ra= muar 1894), daß ungesetlich oder unschuldig Verhafteten vom Staate Genugtuung und angemeffene Entschädigung zu leisten sei. Diesbezüglich hat die beklagte Partei zwar anbringen wollen, daß bie Entschädigungspflicht des Staates nur für die ungesetzlich reip, unschuldig erlittene Untersuchungshaft, nicht dagegen für bie Strafhaft habe statuiert werden wollen, Indes spricht ber genannte Verfassungsartikel ganz allgemein von Verhafteten; im weitern aber ist flar, daß die ratio legis beim Strafverhaft nicht weniger zutrifft als bein Untersuchungsverhaft. Demnach ist da= von auszugehen, daß unschuldig erlittene Haft, und zwar sowohl Untersuchungs= als Strafhaft, nach zugerischem Rechte einen Ent= schädigung Zanspruch gegen ben Staat begründen. Insoweit freilich bieser Anspruch im vorliegenden Falle sich auf unschuldig erlittene Untersuchungshaft stützt, hat das Bundesgericht sich damit nicht zu befassen. Diesbezüglich hat nämlich, wie erwähnt, bereits das kantonale Gericht (Straf=Dbergericht) sich dahin ausgespro= chen, daß Kläger bieselbe an sich zu tragen habe; es liegt also res judicata vor, und muß es dabei sein Bewenden haben. Nun ist die Tragwette des fraglichen Urteils (vom 6. Oktober 1894) zwar zwischen den Parteien streitig; während nämlich Kläger behauptet, daß felbes ihm nur die Entschädigung für die eigentliche Untersuchungshaft, vom Jahre 1881 und 1882 habe aberkennen wollen, macht der beklagte Kanton geltend, daß das genannte Urteil vom 6. Oktober auch bezüglich der während des hängenden Revisionsverfahrens erlittenen Haft (vom 26. April 1893 bis 6. Oktober 1894) entschieden und zwar die Entschädigung abge= lehnt habe. Bezüglich biefes Streitpunktes führt Rläger nämlich an, daß trotz Anordnung der Revision das Strafurteil, welches ihn zur Zuchthausstrafe verurteilte, noch immer in Rraft gewesen, und er demgemäß bis zum Erlasse bes Urteils vom 6. Oktober

1894 fortwährend Zuchthaussträfling gewesen sei; ba die Revisionshaft vom 26. April 1893 bis 6. Oktober 1894 sich also nicht als Untersuchungshaft bezeichnen laffe, werde fie burch bas Urteil vom 6. Oktober 1894 nicht betroffen, bezw. nicht ihm auferlegt. Umgekehrt macht ber beklagte Kanton geltend, daß bei Anordnung der Revision der Vollzug der Zuchthausstrafe siftiert, und ber Kläger baber aus bem Zuchthaus in Zurich in die Ge= fangenenanstalt nach Zug verbracht worden sei, ferner aber bas Urteil vom 6. Oktober 1894 bestimme, daß Rlager die gesamte Untersuchungshaft an sich zu tragen habe. Der Entscheid über biefen Streitpunkt mare übrigens bann von besonderer Bedeutung, wenn der Erfatz fur ben ökonomischen Schaden im Sinne ber Mägerischen Ausführungen in der Weise zu berechnen ware, daß ber Kläger für jeden Tag resp. Arbeitstag ausgestandener Strafhaft mit einem bestimmten Betrage zu entschädigen ware. hingegen ist eine solche Berechnung aus den weiter unten auszu= führenden Gründen in casu nicht am Platze, und kann baber füglich ununtersucht bleiben, ob der Revisionsverhaft als Untersuchungsverhaft laut Urteil vom 6. Oktober 1894 vom Kläger an sich getragen werden muffe oder vielmehr burch genanntes Urteil nicht berührt werde.

3. Der beklagte Kanton hat aber im weitern sich auch darauf berufen, daß Kläger die erlittene Haft, speziell auch die Zucht= hausstrafe, durch sein eigenes Verschulben selber sich zugezogen habe. Auf Grund dieses angeblichen Selbstverschuldens beantragt er zwar nicht vollständige Abweisung der Klage, stellt aber immer= hin darauf ab, daß nicht mehr als die anerkannten 8000 Fr. zu= zusprechen sei. Zum Beweife bes Gelbstverschulbens sobann wird barauf verwiesen, daß Kläger selber in fraglichem Sinne fich ausgesprochen habe. Indes soll diese Anerkennung des Selbstverschuldens stattgefunden haben im Zuchthause; gang abgesehen bavon nun, daß über ben Wortlaut und die nahern Verumständungen ber ge= nannten Anerkennung die erforderliche Klarheit fehlt, find unter folchen Umständen offenbar Zweifel gerechtfertigt, ob Kläger wirklich frei und ernstlich bas Verschulden an seiner Strafverfolgung und Berurteilung sich felber habe zur Last legen wollen. Im weitern ist zwar aus den Akten ersichtlich, daß Kläger anläßlich der

Strafuntersuchung von 1881 und 1882 sich in mancherlei Widersprüche verwickelt und durch unwahre Angaben und ungeschicktes Gebahren den auf ihm lastenden Verdacht vermehrt hat. Dagegen kann doch jedenfalls nicht gesagt werden, daß der Kläger durch sein geschildertes Benehmen die Strasversolgung und Verurteilung allein selber verschuldet und sie daher, soweit eine Schadenersatzepsticht nicht anerkannt werde, an sich zu tragen habe. Vielmehr rechtsertigt das Benehmen des Klägers nur eine gewisse Reduction des Schadenersatzes; eine solche hat aber schon das Straspbergericht vorgenommen, indem es dahin erkannte, daß Kläger die erlittene Untersuchungshaft als selbstwerschuldet an sich zu tragen habe.

4. Ift ber Rlager nach bem Gesagten entschädigungsberechtigt, jo fällt zunächst mit Bezug auf Schabenersat für ökonomischen Nachteil in Betracht: Kläger hatte zur Zeit feiner Verhaftung kein Geschäft, keinen landwirtschaftlichen Betrieb und auch nicht eine bleibende Anstellung; eine baberige Schädigung ist ausge= schlossen. Er war vielmehr einfacher Landarbeiter. Unter diesen Umständen konnte er durch die Haft zunächst in der Weise ge= schädigt werden, daß er dadurch an der Arbeit und daherigem Er= werb und Ersparnis verhindert wurde. Indes ergiebt sich, daß Kläger in Wirklichkeit nicht regelmäßig zu arbeiten pflegte, und ferner von seinem Erwerb nichts oder doch nichts wesentliches er= sparte, vielmehr benfelben zu verausgaben pflegte. Es ist nach Aktenlage, mit Rucksicht auf die Stellung und Lebensgewohn= heiten des Klägers, auch nicht anzunehmen, daß er ohne die Haft in der Folge dazu gekommen ware, etwas wesentliches zurudzu= legen; es kann also nicht wohl gesagt werden, daß Kläger durch die Haft verhindert worden fei, Ersparnisse von einiger Bedeutung, und speziell regelmäßige tägliche Ersparnisse zu machen. Unter diesen Umständen ift es am Platze, diesen Schabensfaktor nicht getrennt, sondern zugleich mit den andern, bei Auswerfung einer Aversal= summe in Betracht zu ziehen.

5. Bei Berechnung derselben fällt nun vor allem ins Gewicht, baß laut Art. 7 resp. 8 der Zuger Verfassung nicht nur Entsichädigung für ökonomischen Nachteil, sondern auch Genugtuung für tort moral gewährt werden muß. In dieser Beziehung ist

klar, daß der vorliegende Fall als ein schwerer zu bezeichnen ist und es sich rechtsertigt, eine bedeutende Genugtuungssumme zu sprechen. Denn der Kläger hat zusolge der Strasversolgung und des Urteils einen Freiheitsentzug erlitten, der (Untersuchungshaft inbegriffen) vom Dezember 1881 bis 6. Oktober 1894 dauerte; dieser Freiheitsentzug bestand sodann in Zuchthaus und war Kläger also dem Arbeitszwang unterworsen; während der Dauer desselben, welche seine besten Mannesjahre in Anspruch nahm, galt er als schwerer Verbrecher. In Anbetracht der gesamten Vershältnisse des Falles rechtsertigt es sich, dem Kläger aus den zwei Gesichtspunkten des ökonomischen Schadens (im Sinne der Erswägung 4), sowie des tort moral eine Aversalsumme von 12,000 Fr. zuzusprechen.

6. Kläger hat als weitern Schabensfaktor geltend machen wollen, daß die erlittene Zuchthausstrase seine Gesundheit zerstört, insbesondere auch seinen Schlaganfall vom Dezember 1894 herzbeigeführt habe, und der beklagte Kanton auch dafür entschädigungspflichtig sei. In dieser Beziehung ergiebt sich jedoch aus der ärztlichen Erpertise (s. speziell Resume des Gutachtens) nur so viel, daß ein Kausalzusammenhang zwischen der Haft und dem jetzigen Gesundheitszustande des Klägers zwar möglich sei, dagegen ein Nachweis mangle. Es wird also eine Wahrscheinlichkeit im Sinne fraglichen Kausalzusammenhanges nicht ausgesprochen; die bloße Möglichkeit aber genügt nicht, um daraus die Haftung der beklagten Partei abzuleiten. Es ist daher aus dem erwähnten Gesichtspunkte ein Schadenersat nicht zu sprechen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der beklagte Kanton Zug wird verurteilt, dem Kläger Josef Schicker den Betrag von 12,000 Fr. (zwölftausend Franken) samt Zins à 5 Prozent vom Tage der Klage (18. Februar 1895) zu bezahlen.

IX. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différents de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

39. Urteil vom 26. Februar 1896 in Sachen Meyer gegen Bundessiskus.

A. Im Nahre 1865 trat die Firma Laurenz Mever in Berifan ber Gemeinde Herisau zum Bau einer Militärkaserne von ihrer Liegenschaft den nötigen Boden, 120,000 Quadratsuß, schenkungs= weise ab. Dabei behielt sie sich die aus der Kaserne sich erge= bende Nauche vor. Die Schenkung wurde von der Gemeinde Berifan mit dem erwähnten Borbehalte angenommen; letzterer ift in der vom Mai 1865 datierten Annahmeerklärung dahin for= muliert, "daß aller von der Kaserne sich ergebender salv. Abfluß zu allen und jeden Zeiten zu ihrer (ber Schenkerin) alleinigen Berfügung stehe", und es ift beigefügt, daß die Gemeinde die Erfüllung mit Bereitwilligkeit übernommen habe. Die Kaferne wurde gebaut und war seither regelmäßig mit Truppen besetzt. Die Firma Laurenz Meyer hat jeweilen den "Abfluß" aus den Abtrittgruben bezogen und für ihre Liegenschaften verwendet, auch bavon an andere Liegenschaftsbesitzer gegen Bezahlung abgegeben. Der Verkaufspreis betrug früher für eine landesübliche Büllen= fuhre, eine sogenannte Trucke, einen Franken. Im Dezember 1865 ging die Kaserne von der Gemeinde Herisau an den Kanton Appenzell=Aukerrhoden und von diesem gemäß Vertrag vom 1. Ke= bruar 1882 an die schweizerische Eidgenoffenschaft über. In beiden Abtretungsurkunden ist das Necht der Firma Laurenz Meyer auf ben "Abfluß" erwähnt, in letzerer in folgender Formulierung:

"Diese vom Kanton an die Eidgenossenschaft abgetretenen Rechte sind frei, ledig und los, und es lasten auf denselben weder Pfandzrechte und Servituten irgend welcher Art, außer hinsichtlich der Leerung der Abtrittgruben in der Kaserne, welche bei Abtretung des nunmehr zur Kaserne gehörenden Bodens von der Firma Laurenz Meder, als damaliger Eigentümerin der betreffenden Lies